

Übersicht/Kurztext zur Lernkontrolle „Gewaltenteilung 03‘2016“

Gewaltenteilung

Die **Gewaltenteilung** gehört zu den Prinzipien unserer Demokratie und ist im Grundgesetz verankert.

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus (Art. 20)

Die staatliche Gewalt ist in mehrere Gewalten aufgeteilt:

- Die legislative (gesetzgebende) z.B. Bundestag (mit Bundesrat/Landesparlament),
- die exekutive (vollziehende) z.B. Bundesregierung (Einsatz von Polizei, Militär..)
- die judikative (Recht sprechende) z.B. Bundes- und Landesgerichte,

Die Gewalten sollen sich gegenseitig kontrollieren und staatliche Macht begrenzen.

Gewaltenteilung bezeichnet die Aufteilung der staatlichen Gewalt in mehrere Gewalten, die sich gegenseitig im Sinne der Sicherung von Freiheit und Gleichheit kontrollieren und beschränken und die von verschiedenen Personen bzw. Staatsorganen ausgeübt werden.

Dies soll die Freiheit der Menschen sichern, die Ordnung des Staates einhalten, die Bürger schützen und zu objektiveren und besseren Sachentscheidungen führen.

!!! Hat die Regierung alle Macht, werden die Bürger bevormundet. Wo der eine wie ein Vormund handelt, wird der andere nicht wie ein mündiger Bürger behandelt, denn das eine schliesst das andere aus.

Wo mehrere und voneinander unabhängige Menschen unterschiedlicher Interessenrichtung über denselben Sachverhalt nachdenken, werden Irrtümer eher vermieden und wird die Richtigkeitschance für Gemeinschaftsentscheidungen vergrößert.



Historischer Kontext

Missbrauch staatlicher Macht in Deutschland durch Adolf Hitler 1933-1945. Bei Machtübernahme 1933 wurde Deutschland zur Diktatur.

- Verbot von Parteien/Gewerkschaften
- Ausschaltung des Parlaments
- Keine Pressefreiheit
- Bespitzelung durch Staatspolizei
- Rechtsbeugung
- Rassistischer Überlegenheitswahn führt zur Volksvernichtung

Vor diesem leidvollen Hintergrund gehört es zu den wichtigsten Zielen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine solche Gewalt- und Willkürherrschaft für alle Zeiten auszuschließen.

Was ist die 4. Gewalt?

Die „Medien“ als 4. Gewalt (Art. 5 GG, Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild zu äußern und zu verbreiten)

Politische Bedeutung der Medien:

- Information
- Mitwirkung an der Meinungsbildung
- Kontrolle und Kritik

Weiterhin Unterhaltung und Bildung als allgemeine Aufgaben der Medien.

Quellen:

www.bpb.de